

Bundessozialgericht

Az.: 1/12 RJ 30/69

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
1. Juni 1970

.....
Kläger und Revisionskläger,
Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am
18. März 1970 ohne mündliche Verhandlung durch

Präsident	Prof. Dr. W a n n a g a t
	- Vorsitzender - ,
Bundesrichter	Dr. S c h u b e r t ,
Bundesrichter	S c h m i d t h a l s ,
Bundessozialrichter	R e i m e r und
Bundessozialrichter	B e n e d y c z u k

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom
8. November 1968 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung an das Landessozialgericht zurückverwie-
sen.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Kläger bezieht vom 1. März 1965 an Rente wegen Berufsunfähigkeit. Seinem am 14. Juni 1966 gestellten Antrag, ihm Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (EU) zu gewähren, lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 17. November 1966 ab, weil noch keine EU vorliege. Klage und Berufung blieben ohne Erfolg. Mit der zugelassenen Revision rügt der Kläger unrichtige Anwendung des § 1247 der Reichsversicherungsordnung (RVO) durch das Landessozialgericht (LSG) und beantragt, das angefochtene Urteil, das Urteil des Sozialgerichts (SG) Duisburg vom 8. Mai 1968 sowie den Bescheid der Beklagten vom 17. November 1966 aufzuheben und diese zu verurteilen, ihm ab 1. Juni 1966 Rente wegen EU zu gewähren.

Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Beide Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung durch Urteil einverstanden erklärt.

II

Die Revision des Klägers ist insoweit begründet, als das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache an das LSG zurückzuverweisen ist. Die bisherigen Feststellungen in dem angefochtenen Urteil reichen zu einer Entscheidung des Rechtsstreits nicht aus.

Das LSG hat die Entscheidung des SG bestätigt, daß der Kläger nicht erwerbsunfähig im Sinne des Gesetzes (§ 1247 RVO) ist. Nach seinen Feststellungen ist der im Jahre 1909 geborene Kläger als Fugenhobler, Brenner und als Kolonnenführer in einer Flämmerei versicherungspflichtig beschäf-

- 3 -



- 3 -

tigt gewesen. Trotz der bei ihm bestehenden Gesundheitsstörungen ist er noch in der Lage, leichte körperliche Arbeiten abwechselnd im Sitzen und Stehen und Umhergehen in geschlossenen Räumen mit den üblichen Arbeitspausen drei bis vier Stunden täglich zu leisten. Als Beschäftigungen kommen die eines Vervielfältigers, Filterreinigers und Apparatewärters sowie einfache Kleinsortierarbeiten und leichte Verpackungs- und Auspackarbeiten bei Kleinprodukten in Betracht. Dabei können die An- und Abmarschwege zwischen Arbeitsplatz und Wohnung zu Fuß fünfzehn bis zwanzig Minuten dauern; öffentliche Verkehrsmittel können ohne Einschränkung benutzt werden.

Das LSG hat die Auffassung vertreten, da der Klägers Hilfsarbeiter gewesen sei und da er die ihm körperlich noch zumutbaren Beschäftigungen drei bis vier Stunden täglich verrichten könne, sei er imstande, mehr als geringfügige Einkünfte zu erzielen. Solche Tätigkeiten seien ihrer Art nach auch in einer von der Wohnung des Klägers erreichbaren Entfernung vorhanden. Ob es sich dabei um eine nennenswerte Anzahl von Arbeitsplätzen handele, brauche nicht ermittelt zu werden. Die vom Bundessozialgericht (BSG) vertretene Auffassung, daß auch geprüft werden müsse, ob es für die infrage kommenden Tätigkeiten Stellen in so ausreichender Zahl gäbe, daß sie für den freien Wettbewerb in Frage kämen, sei nicht überzeugend. Es komme nur auf eine ursächliche Verknüpfung zwischen Gesundheitsstörungen und der Fähigkeit zum Ausüben einer Erwerbstätigkeit an, nicht aber darauf, ob Arbeitsplätze, die dem zeitlich eingeschränkten Leistungsvermögen angepaßt seien, auch in nennenswerter Zahl zur Verfügung ständen.

Dieser vom LSG vertretenen Rechtsauffassung vermag der Senat nicht beizutreten. Nach den vom Großen Senat des BSG in seinem Beschluß vom 11. Dezember 1969 - GS 2/68 - entwickelten Rechtsgrundsätzen, denen sich der Senat anschließt, ist es für die Beurteilung der EU eines Versicherten im Sinne

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

des § 1247 Abs. 2 RVO auch erheblich, in welcher Zahl Arbeitsplätze, die er mit der ihm verbliebenen Leistungsfähigkeit noch ausfüllen kann, seien sie frei oder besetzt, vorhanden sind; der Versicherte darf auf Tätigkeiten nur verwiesen werden, wenn ihm für diese Tätigkeiten der Arbeitsmarkt praktisch nicht verschlossen ist; das ist dann der Fall, wenn das Verhältnis der im Verweisungsgebiet vorhandenen und für den Versicherten in Betracht kommenden Teilzeitarbeitsplätze zur Zahl der Interessenten für solche Beschäftigungen ungünstiger ist als 75 : 100.

Das Urteil des LSG beruht auf einer von diesen Grundsätzen abweichenden Rechtsauffassung. Die Revision ist daher begründet; das angefochtene Urteil ist aufzuheben.

Da das LSG nach der von ihm vertretenen Rechtsauffassung keinen Anlaß hatte, Feststellungen darüber zu treffen, in welcher Zahl für den Kläger in Betracht kommende Arbeitsplätze in dem für ihn maßgeblichen Verweisungsgebiet vorhanden sind, und wie hoch die Zahl der Interessenten für solche Beschäftigungen ist, kann nicht beurteilt werden, ob dem Kläger der Arbeitsmarkt praktisch verschlossen ist. Das Revisionsgericht kann mangels dieser Feststellungen in der Sache selbst nicht entscheiden. Dem LSG muß zunächst Gelegenheit gegeben werden, die noch erforderlichen Feststellungen zu treffen. Die Sache

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

ist daher zu neuer Verhandlung und Entscheidung
an das LSG zurückzuverweisen.

Die Entscheidung über die außergerichtlichen
Kosten des Revisionsverfahrens bleibt der das
Verfahren abschließenden Entscheidung vorbe-
halten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)